

Datenschutz und Corona – Übersicht

Mit der Corona-Pandemie haben sich auch eine Reihe neuer datenschutzrechtlicher Fragen ergeben, von der Nutzung digitaler Kommunikationstools im HomeOffice bis hin zur kontaktlosen Körpertemperaturmessung im Betrieb. Viele Datenschutzaufsichtsbehörden haben sich zu einigen der Themen inzwischen positioniert. Im folgenden Beitrag haben wir für Sie die aktuellen Behördenäußerungen zum Thema „Corona“ für Sie zusammengefasst. Dies ist aktuell illustrierend und dürfte auch in der Zukunft bei der ein oder anderen Frage hilfreich sein.

Aus der Vielzahl der Äußerungen grundlegend ist die [Entscheidung](#) der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) vom 03.04.2020. Bezogen auf die Datenverarbeitung zu Zwecken der Vermeidung der Ausbreitung des Virus hat die DSK festgestellt, dass weiterhin die im Rahmen des Art. 5 DSGVO entwickelten Grundsätze zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gelten: Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten muss auf einer gesetzlichen Erlaubnisgrundlage beruhen, geeignet und erforderlich sein, um tatsächlich der Eindämmung des Virus zu dienen, und die etablierten Konzepte der Datenminimierung und Sicherheit zum Schutz der Vertraulichkeit berücksichtigen. Obwohl dies nichts Neues ist, sah sich die DSK bemüht, die Gesetzgeber und Regierungen an diese Grundregeln zu erinnern. Auch für Private und Betriebe bleibt es also grundsätzlich bei den bereits bekannten Regeln.

Um die praktische Umsetzung dieser Prinzipien zu erleichtern, sind die nationalen Aufsichtsbehörden bemüht, möglichst umfangreich darüber zu informieren, welche Datenverarbeitung unter welchen Voraussetzungen zulässig ist. Die DSK hat dahingehend eine [Mitteilung](#) über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Arbeitgeber oder Dienstherren herausgegeben. Zusätzlich haben der BfDI sowie einige der Landesdatenschutzbehörden durch Mitteilungen, Presseerklärungen und Informationsblätter Hinweise über die Ausgestaltung der Arbeit im Home-Office, der Nutzung von Videokonferenz-Diensten, der Befragung von Arbeitnehmern und Dritten und, und, und herausgegeben. Natürlich sind sich die verschiedenen Stellen nicht immer einig.

Eine Übersicht über einige, der durch die Aufsichtsbehörden beantworteten Fragen, finden Sie themenbezogen hier. Tendenziell sehen spätere Stellungnahmen eine umfangreichere Datenverarbeitung als zulässig an. Begründet werden kann dies im Querschnitt mit zunehmenden Gesundheitsgefahren, die entsprechend zunehmend gewichtig in die Interessensabwägung einfließen:

Mitarbeiter:

	Zulässig	Unzulässig	Zulässig unter Berücksichtigung der folgenden Einschränkungen
Befragung der Beschäftigten zu einer positiven Corona-Testung			NRW LfDI : bei entsprechenden Verdachtsmomenten Bei positivem Ergebnis besteht Informationspflicht gegenüber Arbeitgeber
Befragung der Beschäftigten zu Krankheitssymptomen	NRW LfDI , HH LfDI : Beschränkung der Befragung auf typische Corona-Symptome und Bestehen eines erhöhten Infektionsrisikos		
Befragung der Beschäftigten, ob diese sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt mit erkrankten Personen hatten			NRW LfDI , BaWü LfDI , HH LfDI , Sachs LfDI : Begrenzte Befragung ist unter Umständen zulässig, wobei eine diesbezügliche Negativauskunft des befragten Beschäftigten ausreichend ist
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten inkl. der Gesundheitsdaten der Beschäftigten	BfDI , Bay LfDI : zum Zwecke der Eindämmung und Verhinderung der Ausbreitung des Virus (insbesondere wenn Infektionen festgestellt wurden oder nachweislich Kontakt mit Infizierten bestand)		
Befragung der Beschäftigten, ob sie einer Covid-19 Risikogruppe angehören und Verarbeitung der Daten		Befragung ist unzulässig.	HH LfDI : Verarbeitung der Daten nach freiwilliger Mitteilung des Beschäftigten zulässig.
Erhebung von Handynummern und privaten E-Mailadressen	BfDI , RhPf LfDI : zulässig, wenn die Erhebung zur Sicherstellung einer „durchgehenden Erreichbarkeit“ erfolgt		Sachs LfDI und HH LfDI : Einwilligung der Mitarbeiter erforderlich
Namentliche Offenlegung			HH LfDI , Nieds LfDI , Bra LfDI , Bay LfDI : wenn Kenntnis der Person des Infizierten für Vorsorgemaßnahmen unbedingt erforderlich ist BaWü LfDI , Sachs LfDI : nach Entscheidung der zuständigen Gesundheitsbehörde
Offenlegung einer nachweislichen Infektion oder eines Verdachtsfall	BfDI , HH LfDI : zur Information von Kontaktpersonen (wobei Nennung des Namens nur ausnahmsweise zulässig ist)		
Temperaturmessungen vor Zugang zum Arbeitsplatz		RhPf LfDI	NRW LfDI : konkrete Verdachtsfälle oder Infektionen im Betrieb; Verwendung der Daten nur zu Einlasszwecken und keine Speicherung HH LfDI : Arbeitsumfeld mit hohem Körperkontakt und in systemrelevanten Berufen

Übermittlung von Daten an die Gesundheitsbehörden			BaWü LfDI , Sachs LfDI : Bei Ersuchen der zuständigen Hoheitsträger besteht eine korrespondierende Übermittlungsbefugnis
---	--	--	--

Kunden und Besucher:

	Zulässig	Unzulässig	Zulässig unter Berücksichtigung der folgenden Einschränkungen
Eingangsscreenings bei Kunden und Besuchern vor dem Zugang zu Geschäften und anderen Bereichen		HH LfDI , RhPF LfDI	
Speicherung und Erhebung der Daten von Kunden oder Besuchern von Veranstaltungen und ggfs. Übermittlung der Daten an Gesundheitsbehörden bei Bekanntwerden einer Infektion		Grds. unzulässig	NRW LfDI , HH LfDI , Th LfDI , SaAn LfDI , MeckPom LfDI , RhPf LfDI , SaLa LfDI , He LfDI , Nied LfDI , ScHo LfDI : Erhebung der Namens- und Kontaktdaten für Gastronomie- und Handwerksbetriebe nach (Landes-) RechtsVO verpflichtend, Übermittlung an Behörden sollte nur mit ausdrücklicher Aufforderung erfolgen. Beachtung der Vertraulichkeit, Zweckbindung, befristeten Speicherung, Übermittlung ausschließlich an zuständige Behörden zulässig.
Erhebung von Daten (inkl. Gesundheitsdaten) um festzustellen, ob Gäste oder Besucher selbst infiziert sind oder Kontakt mit einer infizierten Person hatten oder sich im relevanten Zeitraum in einem Riskogebiet aufgehalten haben	Bay LfDI , SaAn LfDI , BfDI : zum Zweck der Eindämmung und Bekämpfung der Corona-Pandemie		
Erhebung von Daten über Haushaltsmitgliedschaft durch Gastronomiebetriebe		HH LfDI	
Erhebung von Daten zum Nachweis der Befreiung von Maskenpflicht			HH LfDI : soweit dies der Umsetzung der Anordnung, Personen ohne Maske den Zutritt zu verwehren, dient.

Home-Office:

Dazu umfassend: [Best-Practice Hinweise](#) des BayLDA, [Empfehlungen für KMU](#) des SaAn LfDI

	Zulässig	Unzulässig	Zulässig unter Berücksichtigung der folgenden Einschränkungen
Einwahl in das Unternehmensnetzwerk aus dem Home-Office			RhPf LfDI , Sachs LfDI , SaAn LfDI : wenn Zugriff durch Authentifizierungsmodule gesichert ist
Entsorgung von Dokumenten mit personenbezogenen Daten im häuslichen Bereich		RhPf LfDI , Ber LfDI : Im Betrieb ordnungsgemäß zu entsorgen	
Mitnahme von Personalakten ins Home-Office		BfDI : ausnahmsweise unter Einhaltung der erforderlichen technisch-organisatorischen Schutzmaßnahmen zulässig	
Nutzung der Unternehmens-Cloud aus dem Homeoffice			SaAn LfDI : wenn der Zugriff durch Authentifizierungsmodelle gesichert ist und Daten nicht auf private Geräte exportiert werden können
Nutzung der vom Arbeitgeber bereitgestellten Endgeräte und Speichermedien			RhPf LfDI , Sachs LfDI , SaAn LfDI , Nied LfDI , ScHo LfDI , Ber LfDI : sofern Geräte verschlüsselt und passwortgeschützt sind und Viren-Programme installiert sind.
Nutzung des privaten WLAN/der privaten Internetverbindung			RhPf LfDI , Sachs LfDI , ScHo LfDI , Ber LfDI : bei verschlüsselter und passwortgeschützter Verbindung; Nutzung von ETHERNET-Kabelverbindungen möglich.
Nutzung dienstlicher E-Mailadressen	RhPf LfDI , Sachs LfDI : sofern Verschlüsselung und Datensicherheit gewährleistet ist Dazu: Hinweise zum Schutz personenbezogener Daten bei Übermittlung per E-mail der DSK		
Nutzung privater E-Mailadressen		Sachs LfDI , BayLDA : die generelle Umleitung dienstliche Mails auf das private Postfach	RhPf LfDI , Sachs LfDI : wenn zur Kommunikation unvermeidlich; das europäische Datenschutzniveau muss aber gewahrt bleiben
Nutzung privater (Mobil-)Telefone für betriebliche Dienste		Beim Austausch sensibler Daten	Ber LfDI , ScHo LfDI , RhPf LfDI : wenn personenbezogene Kontaktdaten vom Gerät gelöscht werden können und

			wenn mögl. mit Rufnummernunterdrückung Bay LfDI : ausnahmsweise zulässig sofern Gerät Pin/Passwort geschützt ist, möglichst keine Speicherung auf den Geräten erfolgt und diese sobald möglich wieder gelöscht werden.
Nutzung privater Endgeräte und Speichermedien		Bei Verarbeitung sensibler Daten	RhPf LfDI , Sachs LfDI , SaAn LfDI , Nied LfDI , ScHo LfDI , Ber LfDI : nach Genehmigung des Arbeitgebers und ausreichenden Schutzmaßnahmen, wie Verschlüsselung, Passwortsicherung und Virenschutz. Zudem muss eine einfache Löschung der Daten möglich sein. Arbeitgeber dürfen keinen Zugriff haben. Bay LfDI : Einsatz ausnahmsweise unter den genannten Anforderungen zulässig.
Speicherung personenbezogener Daten in privater Cloud		RhPf LfDI : nur ausnahmsweise zulässig, wenn zur Durchführung des Vertrages unvermeidbar und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden	
Telefonie aus dem häuslichen Bereich	RhPf LfDI : unter Sicherstellung, dass personenbezogene Daten nicht mitgehört werden können und bei nicht personenbezogenen Daten Hinweis, dass ggfs. Haushaltsmitglieder/ Dritte mithören können		
Transport von Dokumenten mit personenbezogenen Daten und von Speichermedien des Arbeitgebers			Sachs LfDI , ScHo LfDI , Ber LfDI : bei ausreichend getroffenen Schutzmaßnahmen (bspw. verschließbare Behältnisse; Passwörter und Verschlüsselungen)
Verarbeitung personenbezogener Daten im Home-Office allgemein	SaAn LfDI , RhPf LfDI , Sachs LfDI , SchlHo LfDI , Br LfDI , BerLfDI : nach Prüfung ob entsprechende Verarbeitung im Home-Office überhaupt erforderlich ist		

	Allgemeine Hinweise zur IT-sicheren Datenverarbeitung im Home-Office		
Veröffentlichung von Wahlvorschlägen bei Personalratswahlen im Intranet	BfDI : wenn dies zur ordnungsgemäßen Information der Wahlberechtigten erforderlich ist und keine Bekanntgabe nach außen erfolgt		

Kommunikation (auch aus dem Home-Office):

	Zulässig	Unzulässig	Zulässig unter Berücksichtigung der folgenden Einschränkungen
Nutzung von Messenger- und Konferenzdiensten	<p>BfDI: bei sorgfältiger Auswahl des Dienstleisters</p> <p>Leitfaden zur Beurteilung von Angeboten des BfDI</p> <p>Informationsblatt des HH LfDI</p> <p>Checkliste sowie Empfehlungen und Anforderungen für Videokonferenzen des Ber LfDI</p> <p>Leitplanken des NRW LfDI</p> <p>Datenschutzfreundliche technische Möglichkeiten der Kommunikation des BaWü LfDI</p>	Der Austausch sensibler Daten, sowie die Nutzung privater E-Mailadressen zur Anmeldung beim Dienst in betrieblichen Kontext sind unzulässig.	Bay LfDI : vorübergehend zulässig unter Beachtung der Best-Practice Hinweise

LOSCHELDER | Corona-Helpdesk

Covid-19 verbreitet sich weiterhin rasant in Europa und der ganzen Welt und stellt damit auch Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Um eine bestmögliche und kurzfristige Beratung zu gewährleisten, haben wir die ununterbrochene Erreichbarkeit aller Berater unter den bekannten Kontaktdaten sichergestellt und ein Expertenteam aus verschiedenen Rechtsbereichen gebildet, bei dem das Wissen über die rechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise zentral gesammelt wird.

Wir stehen Ihnen zur Seite und sind jederzeit für Sie erreichbar unter corona_helpdesk@loschelder.de und +49 221 650 65 224.

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0 | Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de | www.loschelder.de